

Geschäftsordnung

der vbba-Seniorenvertretung

(gemäß § 20 Abs. 5 der vbba-Satzung – Stand: 28.05.2026)

§ 1 Zweck und Aufgabe

(1) Die vbba - Seniorenvertretung nimmt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand der vbba die besonderen gewerkschaftlichen sowie berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen der nicht mehr dauerhaft aktiv beschäftigten Mitglieder wahr.

(2) Sie setzt sich für die versorgungs-, rentenrechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder im Ruhestand ein. Sie fördert Kommunikations- und Gemeinschaftsinteressen sowie die staatsbürgerliche Bildung.

(3) Die vbba - Seniorenvertretung arbeitet mit anderen Seniorenorganisationen, insbesondere der dbb-Bundesseniorenvertretung, zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder gemäß § 20 der Satzung der vbba - Seniorenvertretung sind

- a) der Vorstand der vbba – Seniorenvertretung nach Abs. 3
- b) die Seniorenbeauftragten der Landesgruppen nach Abs. 2, für jeweils weitere 300 Mitglieder im Ruhestand kann die Landesgruppe eine/n weitere/n Seniorenbeauftragte/n entsenden
- c) die Seniorenbeauftragte der vbba – Frauenvertretung nach Abs. 6
- d) der/die entsandte Beauftragte des Bundesvorstandes nach Abs. 2.

Gem. § 20 Abs. 2 der vbba - Satzung sollen die Mitglieder im Ruhestand sein.

§ 3 Tagungen

(1) Die vbba - Seniorenvertretung tagt mindestens einmal jährlich - § 20 Abs. 5.

(2) Stimmberechtigt sind die in § 2 der Geschäftsordnung aufgeführten Mitglieder.

(3) Die Tagungen werden vom Vorstand der vbba - Seniorenvertretung einberufen. Dieser legt Termin und Ort fest und gibt dies mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Tagung den Mitgliedern der vbba - Seniorenvertretung bekannt.

Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern übersandt.

(4) Aufgabenschwerpunkte sind:

- a) Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit in der vbba nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand
- b) Wahl des Vorstandes der vbba – Seniorenvertretung (nach § 20 (3) der Satzung)
- c) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern in der laufenden Legislaturperiode (soweit erforderlich)
- d) Aufstellung / Änderung der Geschäftsordnung für die vbba–Seniorenvertretung (soweit erforderlich)
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, insbesondere an den BuHaVo / den BGT der vbba bzw. die dbb-Bundesseniorenvertretung
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmittel
- g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) grundsätzliche Fragen der Seniorenarbeit
- j) Bildung von Arbeitsgruppen und Benennung von deren Leiter/-innen.

(5) Anträge zur Behandlung in den Tagungen können gestellt werden von:

- a) dem Vorstand der vbba-Seniorenvertretung
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 2 der Geschäftsordnung.

(6) Die Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn des Vorstandes der vbba-Seniorenvertretung vorzulegen.

(7) Die Tagungsteilnehmer können mit Mehrheit die Behandlung weiterer Anträge beschließen.

(8) Über die Ergebnisse der Tagungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese Aufgabe wird vor Sitzungsbeginn festgelegt.

§ 4 Vorstand der vbba - Seniorenvertretung

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Der /dem Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern / innen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser gesondert.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der vbba–Seniorenvertretung mit einfacher Mehrheit jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand ist u. a. zuständig für die:

- a) allgemeine Führung der Geschäfte und Aufgabenkoordination
- b) Einberufung und Durchführung der Tagungen
- c) Umsetzung der in den Tagungen gefassten Beschlüsse
- d) Zusammenarbeit mit dem vbba–Bundesvorstand
- e) Teilnahme an Veranstaltungen der dbb-Bundesseniorenvertretung

f) Öffentlichkeitsarbeit / Aktualität der Homepage der vbba-Seniorenvertretung

g) Die Veröffentlichungen, insbesondere die Senioren-AKTUELL der vbba-Seniorenvertretung, werden auf der vbba-Homepage bekannt gegeben.

Sie werden:

- dem Bundesvorstand
- den Mitgliedern der vbba-Seniorenvertretung
- den vbba-Landesgruppenvorsitzenden

zur Weiterverteilung übersandt.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt, findet die vbba-Satzung Anwendung.

(2)

a) Die originäre Geschäftsordnung beruht auf dem Beschluss der Tagung der vbba-Seniorenvertretung vom 03.12. – 04.12.2014.

b) Die Aktualisierung der Geschäftsordnung erfolgte durch die Vertreter der Seniorenvertretung am 11.06.2022.

c) Die Aktualisierung der Geschäftsordnung erfolgte durch die Vertreter der Seniorenvertretung am 30.05.2026.